

Tarif ETS

Verdienstaussfallversicherung für Selbständige und Freiberufler

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Versicherungsfähig sind selbständig Tätige, die regelmäßige Einkünfte aus selbständiger Arbeit durch Ausübung einer der folgenden Tätigkeiten erzielen:

- freiberufliche Tätigkeit,
- leitende oder aufsichtsführende Tätigkeit,
- Büro-, Verwaltungstätigkeit,
- Außendienst-, Verkaufs-, Beratungs-, Maklertätigkeit,
- Tätigkeit im medizinischen oder Heilhilfe-Bereich,
- Tätigkeit als Lehrer oder Trainer,
- leichte körperliche oder handwerkliche Tätigkeit.

Nicht versicherungsfähig sind jedoch Personen, die zumindest teilweise folgende Tätigkeiten ausüben:

- schwere körperliche oder handwerkliche Tätigkeit (z.B. auf Bauten, Dächern, Gerüsten, im Tief- oder Tunnelbau, in Gruben, Hütten, Steinbrüchen; Tätigkeit als Schreiner, Schlosser, Fliesenleger, Installateur, Dachdecker, Kaminfeger),
- risikoreiche Tätigkeit (z.B. an entzündlichen oder explosiven Stoffen, im Schlachthof, in Metzgereien, in Brauereien, im Holz-, Bau- stoff- oder Brennstoffhandel),
- körperliche oder handwerkliche Tätigkeit in Land-, Vieh-, Forstwirtschaft oder im Weinbau,
- Verkaufs- oder körperliche Tätigkeit im Hotel-, Gaststättengewerbe, in Imbiss- oder Trinkhallen, in Eisdielen, außerdem Tätigkeit in Diskotheken, Bars, Clubs o.ä.,
- Tätigkeit als Berufskraftfahrer, Seemann, Kapitän, Lotse, Reiseleiter, animateur, Tätigkeit im Flugverkehr,
- Tätigkeit als Berufssportler, Tauchlehrer, Fluglehrer (einschl. Ausbilder für Drachenfliegen, Fallschirmspringen ö.ä.),
- Tätigkeit als ambulanter Händler, Subunternehmer, Detektiv, Schauspieler,
- Tätigkeit als Viehhändler, Tierzüchter, Tierbändiger, Tierpfleger,
- Tätigkeit in Fitness-Studios, Videotheken, Spielhallen,
- Tätigkeit als Rohprodukthändler, Autoverwerter.

Selbständige/Freiberufler, für die gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung bei der Central besteht oder beantragt ist, werden nach Tarifstufe **ETS28** versichert, Selbständige/Freiberufler ohne Krankheitskostenvollversicherung bei der Central nach Tarifstufe **ETS028**.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1 Karennzeiten

Der Tarif ETS bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstaussfall infolge Arbeitsunfähigkeit, soweit diese durch Krankheit oder Unfall verursacht wird. Das Krankentagegeld wird für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kalendertäglich ohne zeitliche Begrenzung ab dem 29. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Wird während der Arbeitsunfähigkeit ein Krankenhausaufenthalt medizinisch notwendig, so wird das Krankentagegeld bereits ab dem 8. Tag des Krankenhausaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der o.g. Karennzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Arbeitsunfälle und diesen gesetzlich gleichgestellte Berufskrankheiten sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Tarif ETS

Verdienstaufschlagversicherung für Selbständige und Freiberufler

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

2 Anrechnung von Karenzzeiten

Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Ende einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, so werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

3 Anschlussheilbehandlung (Kur, Sanatorium, Reha) an einen stationären Krankenhausaufenthalt

Ist im unmittelbaren Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung ein Sanatoriumsaufenthalt, eine stationäre Kurbehandlung oder eine entsprechende stationäre Rehabilitationsmaßnahme zur Behebung der Arbeitsunfähigkeit medizinisch dringend notwendig, wird Krankentagegeld gezahlt, wenn und soweit die Central zuvor eine schriftliche Zusage gegeben hat. Eventuell von Dritten anlässlich einer entsprechenden Maßnahme an die versicherte Person gewährte Leistungen (z.B. Übergangsgeld, Verletztengeld) werden hierbei auf die Leistungen der Central angerechnet.

4 Auslandsschutz

Während eines

- vorübergehenden Aufenthalts im **europäischen Ausland** sowie eines
- vorübergehenden Aufenthalts von höchstens dreimonatiger Dauer in den **mittelmeerangrenzenden Ländern (einschließlich Kanarische Inseln), USA, Kanada, Australien oder Neuseeland**

wird bei im Ausland akut eintretender Krankheit oder Unfall für die Zeit eines stationären Krankenhausaufenthalts in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus das versicherte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt.

Während eines vorübergehenden Aufenthalts von höchstens dreimonatiger Dauer in einem Staat der **Europäischen Union** oder in der **Schweiz** wird das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit (jedoch höchstens für 30 Tage) auch dann bei dort eintretender völliger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gezahlt, falls keine stationäre Heilbehandlung stattfindet. Bei einem längeren Aufenthalt können vor Reisebeginn besondere Vereinbarungen getroffen werden.

5 Versicherbares Krankentagegeld

Als Krankentagegeld können unter Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens Vielfache von € 1 versichert werden.

6 Leistungsanpassung

Der Tarif ETS beinhaltet eine individuelle Leistungsanpassung (entsprechend der Entwicklung des individuellen Nettoeinkommens) und eine allgemeine Leistungsanpassung (entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung). Diese Leistungsanpassungen erfolgen ohne erneute Wartezeiten und ohne erneute Risikoprüfung. Für laufende Versicherungsfälle wird vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung an der erhöhte Versicherungsschutz gewährt.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.